

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1926**

V. Gaue, Gau-Kirchen und Gau(Go)-Gerichte, Grafschaften und Grafen(Frei)-Gerichte im südlichen Oldenburg. Von Senator Dr. Engelke, Hannover

## Gaue, Gau = Kirchen und Gau (Go) = Gerichte, Grafschaften und Grafen (Frei) = Gerichte im südlichen Oldenburg.

Von Senator Dr. Engelke, Hannover.

Zur Zeit der fränkischen Eroberung bestand das Sachsenland aus einer größeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher rein örtlich bestimmter Gaue. An der Spitze eines jeden Gaues stand ein Leiter oder Vorsteher. Die Gaue waren voneinander völlig unabhängig, hatten aber ihre gemeinsame Spitze in der alljährlich einmal in Marklo zusammentretenden großen Landesversammlung der Sachsen. Die Landesversammlung wurde gebildet aus den Vorstehern der sämtlichen Gaue und einer bestimmten Anzahl nach den drei Ständen der *nobiles*, *liberi* und *lati* gegliederter Vertreter eines jeden Gaues. In ihr wurden die großen, das Volk angehenden Fragen und Angelegenheiten der Verwaltung und Gesetzgebung, der inneren wie auch der äußeren Politik erörtert und entschieden. Hier gab sich das Volk seine Gesetze, hier war die Stelle, wo Bündnisse mit anderen Völkern abgeschlossen wurden, hier fiel letzten Endes die Entscheidung über Krieg und Frieden. In der Landesversammlung wurden auch die Vorsteher der einzelnen Gaue gewählt und wurde von den Gauvorstehern aus ihrer Mitte durch das Los derjenige bestimmt, dem während eines Krieges als Oberbefehlshaber, als *dux*, alle anderen ihm im Frieden durchaus gleichgeordneten Vorsteher sich unterzuordnen hatten. Die Durchführung der auf der Landesversammlung gefaßten Beschlüsse fiel den einzelnen Vorstehern in den ihnen anvertrauten Gauen zu. Sie bedienten sich dazu der Gauversammlungen, die in jedem einzelnen Gau — hauptsächlich zur Ausübung der Rechtsprechung in sämtlichen in den Bereich des Gaues fallenden Zivil- und Strafsachen — an althergebrachter Dingstätte unter dem Vorsitz des Vorstehers mehrmals im Jahre stattfanden. Neben der Ausübung der gesamten Rechtsprechung dienten die Gauversammlungen also auch der Vorbereitung und Durchführung des militärischen Aufgebots, und wir werden in der Annahme nicht fehlgehen, daß jeder Vorsteher an der Spitze seines Gauaufgebots in den vom *dux* geleiteten Krieg auszog. In den Gauversammlungen werden auch die Ständevertreter für die Landesversammlung gewählt, wird jeweils die Stellung festgelegt sein, die der



Vorsteher und die Ständevertreter des Gaues auf der Landesversammlung zu den bedeutungsvollsten der dort zur Verhandlung stehenden Fragen einzunehmen hatten.

So viel darf man wohl aus den Berichten der Quellen über die Alt-Sächsische Verfassung entnehmen.

In diese Verhältnisse griff Karl der Große mit nachhaltiger Wirkung ein. Zuerst suchte er das eroberte Sachsen militärisch zu sichern. Er legte ein ständiges Heer in das Land, bestehend aus politisch zuverlässigen, dem König ergebenen Mannen, wies ihnen aus dem eroberten Gebiet ausgedehnte Ländereien zu eigen, ließ Heerstraßen anlegen, damit für den Fall eines sächsischen Aufstandes die Heeresteile leicht zusammengezogen und von einem Platz zum anderen bewegt werden konnten, sicherte auch diese königlichen Straßen durch planmäßige Anlegung von besetzten Königshöfen und von Burgen mit ständiger militärischer Besatzung, wohlversehen auch mit Kriegsgerät aller Art. Zugleich traf er in die Verfassung und Verwaltung des Landes stark einschneidende Bestimmungen, insbesondere durch Erlaß der *Capitulatio de partibus Saxoniae* vom Jahre 782 und des *Capitularium Saxonicum* von 797. Aber der Frankenkönig ging in diesen Maßnahmen nicht weiter, als es ihm vom rein militärisch-politischen Standpunkte erforderlich schien. Er verbot zwar die Landesversammlungen und nahm den Sachsen damit das Recht des Aufgebots und das Selbstbestimmungsrecht in der äußeren Politik, aber die Regelung ihrer inneren Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtsprechung, ließ er im großen und ganzen bestehen. Er legte über das ganze eroberte Land, ohne die alte Einteilung in Gaue ausdrücklich aufzuheben, ein Netz neuer örtlich abgegrenzter Verwaltungsbezirke, die nach den mit ihrer Verwaltung vom König betrauten Beamten, den Grafen, Grafschaften genannt wurden, und die nur da, wo es zweckmäßig erschien, sich an die alte Gaueinteilung enger anlehnten, im übrigen aber eine ganz neue, auf militärisch-politischen Gründen beruhende Einteilung des Landes darstellten. Die Grafen, deren Amt später erblich wurde, hatten die Pflicht, innerhalb ihrer Grafschaft, die vielfach mehrere Gaue, sehr häufig aber auch Teile verschiedener Gaue umfaßte, die sächsische Bevölkerung politisch zu überwachen, den Heerbann aufzubieten, die königlichen Besitzungen zu verwalten, die dem König zufallenden Gelder und Steuern einzuhoben und, soweit es sich um Königs-, nicht um Volksrecht handelte, richterliche Befugnisse auszuüben. Diese Befugnisse bestanden in der Verfolgung bestimmter den Sachsen fremder Straftaten gegen die Gebote der Kirche, gegen die Majestät des Königs und gegen den aus politischen Gründen sicher zu stellenden Frieden des Landes. Ferner waren die Grafen die königlichen Verwalter und Richter in den vielen von den Fränkischen Königen in Sachsen über das ganze Land zerstreut angelegten fränkischen Kolonien und überwachten das vom König aus erobertem

Land den Kolonisten zugewiesene Eigen. Neben diesen königlichen Gerichten, in welchen durch ein beamtetes Richterkolleg, die Schöffen, unter Vorsitz und Leitung des Grafen unter Königsbann gerichtet wurde, versammelte sich das sächsische Volk fort und fort auf seinen alten Gau-Dingstätten, um unter seinen Vorstehern, den Bografen, im Goding zu richten über alles, was nicht an den Grafen gewiesen war. In diesen Volksgerichten gab es keine beamtete Schöffen, das ganze Land, der Umstand, war, wie zu altfächsischen Zeiten, zum Urteilen berufen. Der Umfang der Bogerichte war ursprünglich ganz gleich dem Umfang der einzelnen Gaue. In jedem Gau befand sich nur ein Bogericht, ebenso wie ursprünglich für je einen Gau nur eine Kirche eingerichtet war. Erst allmählich, infolge der Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen Abzweigung neuer Kirchen und Kirchspiele von der Gau-Mutterkirche, infolge von weitgehenden Immunitätsverleihungen an Kirchen und Klöster und nicht zuletzt infolge der sich herausbildenden Territorialgewalten zersplitterten die alten Bogerichte immer mehr, ja nahmen vielfach eine ganz andere Gestalt an, so daß es heute nur noch selten möglich ist, die alten, den ganzen Gau umfassenden Bogerichte wiederzufinden. Einer noch größeren Wandlung, ja teilweise einer geradezu völligen Zersetzung und Vernichtung waren im Laufe der Jahrhunderte die fränkischen Grafengerichte, die späteren Freigerichte, anheimgefallen. Das ist nicht zu verwundern. Waren diese Gerichte doch von Haus aus nicht allgemeine Volksgerichte, wie die Godinge, sondern außerordentliche, auf Amtsrecht beruhende Gerichte für bestimmte aus militärischen und politischen Gründen von den fränkischen Königen der Aburteilung durch die sächsischen Volksgerichte entzogene Straftaten und die Sondergerichte der fränkischen Kolonisten<sup>1)</sup>.

Zu den Gauen, deren den ganzen Gau ursprünglich umfassende Bogerichte und Kirchsprengel aus den späteren Zuständen noch erkennbar sind, gehören der Lerigau, der Derfigau und der Hasegau.

### Der Lerigau.

Die Grenze des Lerigaus, in Urkunden aus der Zeit von 782 bis 980 pagus Leri oder auch pagus Leheri genannt, bildet auf ihrem nördlichen und östlichen Teil zugleich die Stammesgrenze zwischen Westfalen und Engern und auch die Diözesangrenze zwischen Osnabrück und Bremen. Die Grenze beginnt im Norden bei dem Zusammenfluß des Godensholter und Sagter Tiefs und findet ihre Fortsetzung in dem Godensholter Tief, dem Wildenloh und der Haren bis zu ihrer Einmündung als „Poggenharne“ in die Hunte bei Oldenburg

<sup>1)</sup> Vgl. F. Philippi: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung i. d. Hist. Zeitschr. Bd. 129, S. 189—232.



(Grenze gegen den Engernschen Ammergau mit Burg und Altstadt Oldenburg). Dann biegt die Grenze nach Südosten ab, geht, immer gegenüber dem Engernschen Largau, die Hunte aufwärts, an Burg und Stadt Wildeshausen vorbei bis südlich Kolnrade. Hier greift sie auf das rechte Hunteufer über, wo der Lerigau gegen den Engernschen Gau Derve in ausgedehnten Mooren und Niederungen, wie insbesondere dem Wietings-Moor und dem Diepholzer Bruch<sup>2)</sup> seine natürliche Begrenzung findet. Vom Diepholzer Bruch geht die Grenze auf das Nordufer des Dümmers zu, wendet sich, nunmehr die Stammesgrenze zwischen Westfalen und Engern verlassend, streng nördlich, durchläuft das den Lerigau vom Verfigau scheidende Diepholzer Moor und führt dann in das Drebberfche und Große Moor<sup>3)</sup> bis zur Höhe von Vechta. Von hier ist der früher n ö r d l i c h an Burg und Pfarrkirche Vechta vorbeifließende Moorbach, später Aue genannt, gegen den Verfigau die Südgrenze. Dann verläuft die Grenze, zumeist in der Richtung alter Land- und Sumpfwehren, so nach Nordwesten zu, daß die Kirchspiele Vestrup, Cappeln, Krapendorf und Molbergen (mit Ermke) zum Lerigau, die Kirchspiele Essen, Lastrup und Lindern zum Hasegau gehören. Jetzt wendet sich die Grenze längs der Marka nördlich und führt an der Grenze Frieslands durch weite Niederungen über das Oster-Moor bis wieder in die Gegend, wo das Sagter und Godensholter Tief sich miteinander vereinigen<sup>4)</sup>.

Innerhalb dieser Grenzen finden wir später drei Gogerichte, das Gogericht Sutholte, das Gogericht auf dem Desum und das Gogericht Bakum. Das Gogericht Sutholte umfaßt die Kirchspiele Drebber (mit Diepholz), Barnstorf und Goldenstedt und wird 1291 von dem Vechtaer Drost Statius von Sutholte an die Edlen Konrad und Rudolf von Diepholz verpfändet. Zu dem Gogericht auf dem Desum gehören die Kirchspiele Lutten, Langförden (mit Dythe), Cappeln, Krapendorf (mit Kloppeburg und Garrel), Molbergen (mit Markhausen) und Friesonthe (mit Altenonthe und Barfel) in diesem Umfange im Jahre 1322 von Johann von Sutholte,

<sup>2)</sup> Das Diepholzer Bruch ist — vielleicht zusammen mit dem Diepholzer Moor und dem Divenmoor bei Damme — das „Divbrok“ der Urkunde des Bischofs Benno von Osnabrück aus der Zeit um 1085 (Osnabr. U.-Bch. I, 190). In dem mit hohem Holz bestandenen Teile des Divbrocks erbaute ein sächsisches Edelgeschlecht um 1150 eine Burg und nannte sich fortan von ihr Edle von Disholte, Desholte, Theholte. Divbrock = schwankendes, mooriges Bruchland, Desholt = auf schwankendem, moorigem Bruchland stehendes Holz, Dümmmer, 965 Diumeri, = Dümmer, in moorigem, schwankendem Gelände gelegenes Meer. (Div, Des abgeleitet vom altsächsischen *deveren*, das zittern, beben bedeutet.)

<sup>3)</sup> Das Drebberfche und Große Moor ist das „Thryburebrock“ der Urkunde um 1085.

<sup>4)</sup> Der Ansicht Selloß, (Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldbg. S. 78/81) daß Barfel nicht zum Lerigau gehört habe, andererseits aber ein Teil des Kirchspiels Essen mit Adstrup dem Lerigau zuzuweisen sei, vermag ich nicht beizutreten.

Im Lerigau, zwischen der Bauerschaft Lahr (Lere), nach der der Lerigau vielleicht benannt ist, und der Bauerschaft Lutten lag die frühgeschichtliche mächtige Arkeburg, vielleicht die Volksburg des Lerigaus. Andere frühgeschichtliche Burgen im Lerigau sind die Ottenburg zwischen Lutten und Langförden und die Quatmannsburg bei Elften südwestlich von Cappeln.

dem Sohne des obengenannten Statius von Sutholte, an das Bistum Münster überlassen, und außerdem die 1270 mit Wildeshausen an das Erzstift Bremen gekommenen alten Kirchspiele Wildeshausen, Huntlosen, Großen-Kneten, Visbeck und Emstek. Das Gogericht Bakum erstreckt sich nur über die Kirchspiele Bakum und Vestrup und befand sich ebenfalls im Besitz der von Sutholte, deren Haupthof, der früher dem Kloster Corvey gehörige Hof Sutholte, nebst weiterem umfangreichen Familiengut hier belegen war.

Vergleicht man den oben beschriebenen Umfang des Lerigaus mit dem Gebiet der vorbezeichneten drei Gogerichte, so wird man finden, daß beide sich genau decken bis auf den zum Lerigau gehörigen sogenannten Nordwinkel, das Kirchspiel Westerstede-Wardenburg, das wohl schon bei der um 1150 erfolgten Teilung zwischen dem Grafen Heinrich (dem Begründer der Linie Wildeshausen) und Christian (dem Begründer der Linie Oldenburg), da es hart an den Ammergau und die Burg Oldenburg grenzte, aus dem Gerichtsverbande des Desumgerichts ausgeschieden ist. Diese drei Gogerichte bildeten früher zusammen ein einheitliches Gogericht, das Gogericht auf dem Desum älteren Umfangs, das alte Gogericht des Lerigaus, das noch um 1260 als „Gografschaft bei Wildeshausen“ im Besitz des Grafen von Oldenburg-Bruchhausen sich befand, und somit wohl zu den ältesten Besitzrechten der Oldenburger Grafen im Lerigau gehört. Noch im 16. Jahrhundert bildet das Gogericht auf dem Desum, dem zugleich ein Münsterischer und Wildeshausener Gograaf auf dem Desum vorsah, die Berufungsinstanz auch für die auf den abgesprengten Gogerichten Sutholte und Bakum gefundenen Urteile<sup>9)</sup>.

Ebenso wie der Lerigau ursprünglich nur ein Gogericht hatte, wurde im Lerigau zunächst auch nur eine Kirche gegründet, die Kirche zu Visbeck, die 1157 ausdrücklich als „ecclesia baptismalis“ bezeichnet wird. Sie war als Missionszelle 819 vom Kaiser Ludwig in seinen Schutz genommen und zugleich mit ihren sämtlichen Besitzungen der ordentlichen Gerichtsgewalt entzogen, 855 aber mit allem Zubehör an das Kloster Corvey gekommen. Ein weiterer Immunitätsbezirk wurde im Lerigau geschaffen, als im Jahre 855 König Ludwig die Gründung des Alexanderstifts Wildeshausen durch den Grafen Walbert, Widukinds Enkel, bestätigte und die Besitzungen dieses Klosters von aller weltlichen Gerichtsbarkeit außer der des Gründers und seiner Nachfolger im Rektorate der Stiftung befreite.

### Der Verfigau.

Im Norden und Osten grenzt der Verfigau an den Lerigau. Im Norden bildet also so, daß die um die Mitte des 12. Jahrhunderts von dem Grafen von

<sup>9)</sup> Vgl. meine Abhandlungen über das Gogericht auf dem Desum, über das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt in Bd. 14 (S. 1—87) und Bd. 15 (S. 1—123) dieser Zeitschrift.

Calvelage-Ravensberg erbaute Burg Vechta nebst der Pfarrkirche Vechta im Dersigau lag, der Vechtaer Moorbach, im weiteren Laufe Aue genannt, die Grenze, während im Osten die Grenze durch die zwischen Vechta und dem Dümmer sich weithin ausdehnenden Moore führt. Dann durchläuft die Gaugrenze im Süden das an den Dümmer angrenzende Große oder Dievenmoor und das südwestlich von Vörden weithin sich erstreckende Witte Feld. Im Westen scheidet die Vördener Aue, die Gehrder Landwehr und der zur Hase gehende Bünner Bach den Varngau von dem Dersigau<sup>6)</sup>.

Die Hauptkirche und ursprünglich einzige Kirche des Dersigaus war Damme, von der schon sehr früh als älteste Tochterkirche Lohne, dann 1159 Neuenkirchen und 1187 Steinfeld abgezweigt wurde, während Vörden 1391 von Neuenkirchen, anderseits Vechta vor 1221 und Dinklage zwischen 1221 und 1300 von der Kirche Lohne sich trennte. Die Eigenschaft der Kirche Damme als Gau- und Mutterkirche findet auch darin ihren untrüglichen Ausdruck, daß dem jeweiligen Inhaber der Pfarre zu Damme das Archidiaconat der sämtlichen Pfarreien „in Dersiburch“, d. h. im Gau Dersaburg, von altersher gewohnheitsmäßig zustand<sup>7)</sup>.

Von altfächsischen Volksgerichten treffen wir in späterer Zeit im Dersigau das Gogericht Damme und das Gogericht Lohne an. Das Gogericht Damme gehört zu den acht Gogerichten, deren Besetzung mit Gografen dem jeweiligen Bischof von Osnabrück im Jahre 1225 durch den König Heinrich VII. als dauerndes Recht zuerkannt wurde. Im Jahre 1332 wird das Gogericht von dem Knappen Helembert von der Horst an den Edelherren Rudolf von Diepholz verkauft, von dem es dann alsbald an den Münsterschen Drossen auf der Burg Vechta, Johann von Sutholte, und weiter an das Stift Münster kam. Das Gogericht Damme umfaßt die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen<sup>8)</sup> Dingstätte des Gogerichts war der Kirchhof zu Damme.

Über das zweite dem Dersigau angehörende Gogericht, das Gogericht Lohne, sind nur recht spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Wir finden es am Ende des 15. Jahrhunderts im Besitz des Stiftes Münster, das es, soweit die Nachrichten zurückgehen, ständig von dem Richter der Stadt Vechta mit verwalten ließ. Das Gogericht erstreckt sich über das Kirchspiel Lohne und das von ihm abgezweigte Kirchspiel Dinklage. Ursprünglich hatte auch Vechta zu

<sup>6)</sup> Sello, Territoriale Entwicklung S. 83 übersieht, daß Gr. u. Kl. Drehle nebst Hastrup ursprünglich zum Kirchspiel Neuenkirchen gehört haben und daher dem Dersigau zuzulegen sind.

<sup>7)</sup> Th. Prüllage; der Gau Dersig in Bd. 22 S. 1—59 dieser Zeitschrift.

Die Dersaburg ist eine frühgeschichtliche Wallburg im Kirchspiel Damme. Dasselbe gilt von den daselbst gelegenen Sierhauser Schanzen.

<sup>8)</sup> 1397 erwarb der Bischof von Osnabrück durch Vertrag mit Münster die wohl ursprünglich Tecklenburgische im Kirchspiel von Neuenkirchen belegene Burg und Siedelung Vörden und entzog diesen Teil des Kirchspiels dem Gogericht Damme.

dem Gogericht Lohne gehört, war aber mit der wohl schon um 1200 von dem Grafen von Ravensberg erfolgten Einrichtung eines gräflichen Stadtgerichts Vechta aus dem Gogerichtsbezirk Lohne ausgeschieden<sup>9)</sup>.

Vergleichen wir den Umfang der beiden Gogerichte Damme und Lohne mit dem Umfang des Versigaus, so müssen wir feststellen, daß sie sich völlig decken. Da nun der Bezirk des Gogerichts Damme genau dem deutlich erkennbaren ursprünglichen Umfange der Dammer Kirche entspricht und ähnlich das Gogericht Lohne dem alten Sprengel der Lohner Kirche, beide Kirchspiele Damme und Lohne aber ursprünglich nur das eine Kirchspiel Damme ausmachten, so darf man wohl annehmen, daß in ähnlicher Weise die beiden Gogerichte Damme und Lohne den Bezirk eines einzigen Gogerichts mit dem Sitz in Damme bildeten. Dann hätten wir in den Gogerichten Damme und Lohne die Teile eines früher einmal den ganzen Versigau umfassenden altsächsischen Volksgerichts, des alten Gogerichts des Versigaus, zu erblicken<sup>10)</sup>.

### Der Hasegau.

Im Norden und Osten grenzt der Hasegau an den Verigau. Dann führt die südliche Gaugrenze von der Lager Hase an dem zum Varngau gehörenden Quakenbrück vorüber, das Kirchspiel Menslage in den Hasegau einschließend, bis an das Hahnenmoor. Die Westgrenze bilden die Niederungen der Süd- und Mitteltradde und das Quellengebiet der Marka bis wieder an den Verigau heran<sup>11)</sup>.

Die Gau- und Mutterkirche des Hasegaus war Lönningen. Von der Gaukirche Lönningen trennte sich schon zwischen 968 und 978 Essen. Im 12. Jahrhundert machte sich Lastrup von Lönningen unabhängig (1107/13 die Kirche zu Lastrup noch nicht vorhanden, 1223 parochia Lastorpe). 1247 wurde Menslage von Lönningen abgezweigt und zwischen 1223 und 1270 Lindern von Lastrup losgelöst. In einer Urkunde von 1157 wird Lönningen unter den „baptismales ecclesiae in Nortland“ aufgeführt, deren Zehnten innerhalb der alten Kirchspielsgrenzen (cum suis antiquis terminis) dem Kloster Corvey zustand.

An altsächsischen Gerichten treffen wir — allerdings erst im hohen Mittelalter — im Hasegau die Gogerichte zu Lönningen, Lastrup, Essen und Menslage an.

Das Gogericht Lönningen umfaßte das Kirchspiel Lönningen ohne die Wiek, für die ein eigenes, dem Kloster Corvey gehöriges Wiekgericht zuständig

<sup>9)</sup> Vgl. meine Abhandlung, Alte Gerichte im Gau Verfi in Bd. 18, S. 1—103 dieser Zeitschrift.

<sup>10)</sup> Siehe auch Prüllage a. a. O. S. 55/56.

<sup>11)</sup> Vgl. Sello a. a. O. S. 85/86.

war. Das Gogericht Lönigen war im Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Tecklenburg, die es an die von Werwe zu Lehen ausgegeben hatten. Die Knappen Gerhard und Heinrich von Werwe verpfändeten es im Jahre 1341 an den Bischof Gottfried von Osnabrück für die hohe Summe von 300 Mark mit der Maßgabe, daß die Verpfändung sich in einen Verkauf wandeln solle, sobald die Grafen von Tecklenburg auf ihre Rechte an dem Gogericht verzichtet hatten. Wie lange die Verpfändung des Gogerichts, das in der Verpfändungsurkunde die Bezeichnung „*judicium seu giudiciale territorium parochiae et (seu) ville in Lonigen*“ trägt, gedauert hat, ist unbekannt. Zu einem Verkauf des Gogerichts ist es mangels Zustimmung der Tecklenburger Grafen nicht gekommen, und so ging es im Jahre 1400 mit der gesamten Tecklenburgischen Herrschaft an das Stift Münster über.

Das Gogericht Lastrup war nur für das alte Kirchspiel Lastrup mit dem später abgezweigten Kirchspiel Lindern zuständig. Es befand sich am Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Tecklenburg, an die es vielleicht schon als Heiratsgut von des Grafen Egilmar II. von Oldenburg (1108. 1142) Tochter Eilika, der Gemahlin Heinrich I. von Tecklenburg (1156. 1157) gelangt war. Im Jahre 1400 kam das Gogericht Lastrup mit der Tecklenburger Herrschaft Cloppenburg an Münster.

Die ältesten auf uns gekommenen Nachrichten über das Gogericht Essen stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zeigen uns das das Kirchspiel Essen umfassende Gericht im Besitze des Stiftes Münster. Wir dürfen annehmen, daß es ebenso wie die Gogerichte Lönigen und Lastrup, zusammen mit der Tecklenburger Herrschaft Cloppenburg im Jahre 1400 an Münster gekommen ist. Das spätere Gericht Essen ist durch Verschmelzung des Gogerichts Essen (über das Kirchspiel) und des Bürgerrechts Essen (über die Wiek) entstanden. Diese Verschmelzung rührt daher, daß der Burrichter der Wiek Essen, der jeweilige Inhaber des herrschaftlichen Meierhofes Essen, soweit die Nachrichten reichen, zugleich auch immer das Gogericht Essen mitverwaltete<sup>12)</sup>.

Zu dem Gogericht Menslage gehörte nur das 1247 von Lönigen abgezweigte Kirchspiel Menslage. Hier hatten die Grafen von Oldenburg viele Besitzungen. Um 1245 gründeten sie auf ihrem Hofe zu Menslage ein Kloster, das 1251 nach dem nahen Börstel verlegt wurde. Im Anfange des 14. Jahrhunderts besaßen die von Darlage das Gogericht Menslage, das seine ständigen Gerichtstage auf dem Kirchhofe daselbst hatte. 1338 verpfändete Johann von Darlage das „*judicium temporale in Menslaghe, dictum vulgariter gogerichte*“ an das Stift Osnabrück. Im Jahre 1371 wurde aus der Ver-

<sup>12)</sup> Vgl. meine Abhandlung: Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg Bd. 17 S. 177—297 dieser Zeitschrift.





pfändung ein Verkauf. Bischof Melchior von Osnabrück kaufte nämlich in diesem Jahre „dat gogericht to Menslage mit alle sine olden rechten tobehoringhe“ von Heinrich von Darlage und seinen Erben für 130 Mark und gelobte dabei Domkapitel, Stift und Stadt Osnabrück, das Gogericht ohne Genehmigung des Kapitels nicht wieder zu veräußern<sup>13)</sup>. Der Fassung der Urkunde nach besaßen die von Darlage das Gogericht aus eigenem Recht, von einem Lehnbesitz ist nirgend die Rede, und doch werden die von Darlage als Besitzer des Gogerichts Menslage Lehnsleute der Grafen von Oldenburg gewesen sein. Für diese Vermutung sprechen einmal die ausgedehnten Besitzungen der Oldenburger Grafen gerade in Menslage und Umgegend, Besitzungen, die auch wohl, da sie zu einer Klostergründung der Oldenburger Grafen auf ihrem Hofe zu Menslage führten, als angestammtes Alt-Oldenburgisches, nicht etwa durch Heirat oder Kauf erworbenes Gut anzusprechen sind und die um 1280 bei der Aufzeichnung des ältesten Oldenburger Lehnregisters noch so ausgedehnt waren, daß in dem Lehnregister an erster Stelle die Gruppe der „guder to Menslage und dar umme lankher am stichte von Osenbrugge“ aufgeführt wird<sup>14)</sup>. Ferner spricht für die Vermutung der Umstand, daß die von Darlage uns als Lehnsleute der Oldenburger Grafen urkundlich bezeugt sind. Sie besaßen ihre in Halen im Kirchspiel Menslage belegene Burg Darlage mit dem dazu gehörigen umfangreichen Gut von den Oldenburger Grafen zu Lehen. Derselbe Johann von Darlage, der 1338 das Gogericht Menslage an das Stift Osnabrück verpfändete, verkaufte im selben Jahre, 1338, und zwar auch ohne eines Lehnverhältnisses zu den Oldenburger Grafen zu gedenken, scheinbar aus Not, einen Teil seiner zur Burg Darlage gehörenden Besitzungen, nämlich das Erbe Darlage mit dem Erbhaus (Grote Darlage), einem Vorwerk (Lutke Darlage) und einer Wassermühle an das von den Oldenburger Grafen gegründete Kloster Menslage-Börstel. Während die Oldenburger Grafen Johann und Konrad in einer besonderen Urkunde von 1339 als Lehns Herren ihre Zustimmung zu diesem Verkauf erklärten<sup>15)</sup>, wird die besondere Urkunde über die Verkaufsgenehmigung der Lehns Herren wegen des Gogerichts Menslage verlorengegangen sein. Die Vermutung, daß das Gogericht Menslage den Grafen von Oldenburg gehörte, würde zur Gewißheit, wenn nachgewiesen werden könnte, daß „de gogradescop to Scholdelage“, die in dem oben erwähnten Oldenburger Lehnregister aus der

<sup>13)</sup> Stüve: Gogerichte S. 143/44.

Seit dem Jahre 1520 wurde das Gogericht Menslage mit den Gogerichten Quakenbrück und Badbergen von dem Bischof von Osnabrück immer einem und demselben Richter zur gemeinsamen Verwaltung übertragen. Dieser Zustand dauerte bis in das 19. Jhd. hinein.

<sup>14)</sup> H. Oncken, die ältesten Lehnregister der Grafen v. Oldenburg und Oldbg.-Bruchh. in Bd. 9 der Schriften des Oldenburger Vereins f. A. u. L.

<sup>15)</sup> A. v. Düring, Geschichte des Stiftes Börstel in Bd. 18 der Mitteil. d. hist. Ver. f. Osnabr. S. 246, Nr. 47.

Zeit um 1280 unter den Oldenburger Gütern „to Menslage und darumme lankher am stichte von Osenbrugge“ als Oldenburgisches Gut aufgeführt wird, mit dem späteren Gogericht Menslage identisch ist. Das scheint tatsächlich der Fall zu sein, denn nach einer Notiz in den Oldenburger Lehnakten von 1568 heißt es, daß es sich bei der „gogravescop to Scholdelage“ um eine nach einem im Kirchspiel Menslage belegenen Hof „Schollage“ oder „Schelllage“ benannte Gografschaft handle<sup>16)</sup>.

Zieht man den Umfang der Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage in Vergleich mit dem Umfang des Hasegaus, so ergibt sich eine völlige Identität. Da nun die Bezirke der Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage mit dem Sprengel der gleichnamigen Kirchen sich decken, die vier Kirchspiele aber ursprünglich nur das eine Kirchspiel Löningen ausmachten, so werden die vier Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage ursprünglich auch den Bezirk eines einzigen Gogerichts mit dem Sitz in Löningen gebildet haben. Wir hätten dann ebenso wie für den Leri- und den Dersigau auch für den Hasegau ein ursprünglich den ganzen Gau umfassendes Gogericht anzunehmen. Da nun Menslage erst 1247 von Löningen getrennt ist, das Gogericht Menslage aber als altangestammtes Gut schon lange vor 1247 im Besitz der Grafen von Oldenburg gewesen sein wird, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß den Oldenburger Grafen auch die Gografschaft über Löningen, ja ursprünglich die Gografschaft im ganzen Hasegau zugestanden hat. Dann wären die Grafen von Tecklenburg als spätere Besitzer der Gografschaften Löningen, Lastrup und Essen Nachfolger der Grafen von Oldenburg, eine Vermutung, für die auch andere Umstände sprechen<sup>17)</sup>.

Von auf fränkischem Amtsrecht beruhenden ursprünglich königlichen Grafschaften, die sich ganz oder zum Teil über den Leri-, Dersi- und Hasegau erstreckten, sind uns aus früher Zeit nur recht spärliche Nachrichten erhalten. Wir

<sup>16)</sup> Sello a. a. O. S. 214. Eine andere Notiz derselben Lehnakten von 1568, daß Scholdelage ein Hof „bi Lage“, jetzt Gr. u. Kl. Beilage im Kspl. Essen sei, halte ich für unrichtig, da Gr. u. Kl. Beilage schon 1291, also etwa 10 Jahre nach Abfassung des Lehnregisters, den Namen „Bigelage“ trägt. v. Düring a. a. O. S. 241 Nr. 30. Rütthning, Old. u. B. II Nr. 198, 204.

<sup>17)</sup> Auch der Ammergau scheint ursprünglich ein einziges Gogericht gehabt zu haben, das später zerfiel in das Gogericht über die Kirchspiele Wieselstede und Rastede mit der Dingstätte zur Bokelerburg, einer alten Ringwallanlage, und das Gogericht Zwischenahn über die Kspl. Zwischenahn und Edewecht. Zu dem Gogericht zur Bokelerburg wird ursprünglich auch das Kirchspiel Oldenburg, zu dem Gogericht Zwischenahn werden früher auch die Kirchspiele Westerstede und Alpen gehört haben. Das spätere Goding zu Donnerschwee ist wohl erst nach Erbauung der Oldenburg (um 1100) und dem Erwerb des Desum-Gerichts-Kirchspiels Westerstede—Wardenburg eingerichtet. Dingstätte des Gaus wird die Bokelerburg gewesen sein, Mutterkirche des Gaus die Kirche zu Wieselstede, von der zuerst (1059) Rastede abgetrennt wurde.

erfahren, daß 782 ein Graf Emmich und 947 ein Graf Heinrich eine Grafschaft inne hatte, zu der, vielleicht nebst anderem Gebiet, auch der Lerigau gehörte. In einer Urkunde von 947 wird ein Graf Liudolf genannt, dessen Grafschaft den Hasegau ganz oder zum Teil umfaßte und 980 kommt urkundlich ein Graf Bernhard vor, zu dessen Grafschaft anscheinend der Leri- und Derfigau, wenn vielleicht auch nicht im ganzen Umfange, gehörte. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tritt die Grafschaft Adalgers, Wichings Sohn, hervor, die sich über den Lerigau, Derfigau, Hasegau, Vargau, den Gau Agradingon, den Venkigau, die Gaue Threcwiti und Suthbergi, ja vielleicht auch noch über weitere Gebiete, erstreckte. Eine der Dingstätten dieser großen Grafschaft, in der in Vertretung Adalgers auch die Vizegrafen Walderich und Wezel fungierten, war Roedenbeck im Lerigau. Als zu dieser Grafschaft gehörig wird in dem hier interessierenden Teil Gut in Goldenstedt und Varenesch (Kirchspiel Goldenstedt), in Norddöllen (Kirchspiel Visbek) und Drebber (Kirchspiel Drebber) sämtlich im Lerigau, sowie Gut in Bevern (Kirchspiel Essen) im Hasegau urkundlich genannt.

Von der Grafschaft Adalgers hören wir nach dem Jahre 1090 nichts mehr. Wir treffen aber in einem bedeutenden Teile der früheren Grafschaft Adalgers, im sogenannten Nortland, zu dem auch das Gebiet des Lerigaus und Derfigaus gehörte, im Anfang des 13. Jahrhunderts die Grafen von Calvelage-Ravensberg im Besitz der Grafschaft an. Sie werden die Grafschaft in diesem Bezirk schon zu früherer Zeit erworben haben, da sie bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts hart an der Grenze des Leri- und Derfigaus — wohl zur Sicherung und besseren Verwaltung der Grafschaftsrechte — die Burg Vechta erbaut hatten. Diese Grafschaftsrechte gingen 1252 mit dem Verkauf der (auf den Besitz der Grafschaftsrechte ursprünglich gegründeten) Herrschaft Vechta an das Bistum Münster über. Ihre Reste bilden die Freigrafschaft — eine spätere Entwicklungsform der Grafschaft — in und um Goldenstedt und die Freigrafschaft „in Derfaburg“.

Die Freigrafschaft in Goldenstedt wird zuerst in zwei Urkunden aus dem Jahre 1321 erwähnt, in denen dem Bischof von Münster von Droft und Burgmannschaft, auch dem Rat von Vechta bestätigt wird, daß der Edelherr Rudolf von Diepholz an den Freien zu Goldenstedt keinerlei Recht habe. 1383 mußte der Edle Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich von Münster gegenüber vertraglich anerkennen, daß „in dem dorpe unde kerspele to Goldensteden de vrigre graveschaph, de vrigen lude unde de vrigenstoel, de dar to behoret, belegghen bi dem kerkhove to Goldensteden, mit alle der graveschaph unde der vrigen tobehoringhe unde rechte“ allein dem Stifte Münster zustehen. Und 1387, als trotz des Vertrages von 1383 die Edlen von Diepholz sich wieder Übergriffe gegen die Freien von Goldenstedt erlaubten, ließ der Bischof von Münster durch eidliches

Zeugenverhör des Freigrafen, des Meiers von Ellenstedt, vor der Vechtaer Burgmannschaft erneut feststellen, daß die Freien in dem Kirchspiele zu Goldenstedt und „de crumme grasscap“ des Kirchspiels dem Stifte Münster zugehöre. Im Laufe des 15. Jahrhunderts entzog Münster den Freien, die derzeit in Goldenstedt zwischen den zwei kleinen Brücken sowie in den Bauerschaften Gastrup, Ellenstedt, Ambergen und Eimen des Kirchspiels Goldenstedt wohnten, ihre bislang geübte besondere Gerichtsbarkeit und verwies die Freien an das Desum-Partgericht zu Vechta. Die jährlichen Versammlungen der Freien unter dem Vorsitz des jeweiligen Meiers von Ellenstedt als Freigrafen blieben jedoch noch bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts bestehen.

Die Freigrafenschaft in Dersborg tritt unkundlich zuerst im Jahre 1248 auf, wo im Gefolge der Gräfin Sophie von Ravensberg „Frethericus comes liberorum in Derseborg cum liberis suis“ — Friedrich (von Horne) Freigraf in Dersaburg mit seinen Freien — erscheint. Der Grafen- oder Freistuhl stand bei der Mühle zum Stickleich bei Bieste. Die Freien wohnten in Alstrup, Hörsten, Westrup und Bieste im Kirchspiel Neuenkirchen, wo auch das zur Grafschaft gehörige Grafschafts- oder freie Gut belegen war. Nach längeren Streitigkeiten zwischen den von Horne und dem Stifte Münster als Lehnsherren verkauften die von Horne im Jahre 1429 die Freigrafenschaft, die jetzt „Briggrave-scop, belegen in dem kerspele to Nienkerken upper Dersborch“ genannt wird, für 50 Mark Osnabrücker Pfennige an Herborth Voff. Noch im Laufe des 15. Jahrhunderts begaben sich die dieser Freigrafenschaft angehörigen Freien, nachdem sie sich von denen von Horne oder ihren Rechtsnachfolgern mit eigenen Mitteln freigekauft hatten, in den Schutz des Stiftes Münster und seines Amtmannes zu Vechta. Am Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Freien noch einen eigenen Gerichtsstuhl, wo sie jährlich ihr Gericht abhielten. Bald darauf wurden sie völlig dem Gogericht Damme unterworfen. Aber noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein trug der Gograf zu Damme, auf den das Amt des Freigrafen übergegangen war, den wehrhaften Freien des Kirchspiels Neuenkirchen gegen eine Gebühr in das Schutz und Hodebuch des Amtes Vechta ein und löschte bei dem Tode eines Freien seinen Namen wieder im Hodebuch gegen dieselbe Gebühr.

In einem anderen Teile der früheren Grafschaft Adalgers, zu dem das Gebiet des Hasegaus gehörte, übten im 13. Jahrhundert die Grafen von Tecklenburg grafschaftliche Rechte aus. Die Tecklenburger werden schon früher im Besitz dieser Grafschaft gewesen sein, da sie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Hasegau im Kirchspiel Essen — hauptsächlich wohl zur Sicherung der gräflichen Rechte — die Burg Arkenau erbaut hatten. Diese Grafschaftsrechte der Tecklenburger gelangten im Jahre 1400 mit dem Verkauf der Herrschaft Cloppenburg ebenfalls an das Stift Münster. Ihre Reste bildet eine Frei-

grafschaft, die sich nach dem Namen der Freien und nach der Lage der verkauften Güter über die Kirchspiele Essen, Lastrup und Lindern im Hasegau und die angrenzenden dem Lerigau angehörigen Kirchspiele Bakum und Vestrup erstreckte. So wird 1272 in Bevern „in presentia iudicis liberorum Johannis videlicet Albi“ von Arnold von Bakum ein Haus in Bakum, 1286 in Essen „coram Hermanno de Addendorpe, libero comite et dincgravio“ ein Erbe in Garren im Kirchspiel Lindern an das Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück aufgelassen. Die Zeugen dieser Auflassung waren „liberi homines nobilis viri domini O(ttonis) comitis de Tekeneburg“ aus Lohse, Herbergen und Bevern im Kirchspiel Essen und Lüsche im Kirchspiel Vestrup. 1340 und 1342 war Johann Lohsecke von Uddrup hier Freigraf. Als Zeugen der Auflassung erschienen Freie aus Hufede und Lüsche im Kirchspiel Vestrup. Die Freien waren im 16. Jahrhundert und später in dem durch die Grafen von Tecklenburg von dem Gogericht auf dem Desum abgesonderten Gogericht Krapendorf dingpflichtig<sup>18)</sup>.

Die Grafen von Oldenburg haben im Leri-, Derfi- und Hasegau niemals Grafschaftsrechte besessen<sup>19)</sup>. Die Nachricht des Oldenburger Lehnregisters aus der Zeit um 1280, daß den Grafen von Oldenburg u. a. zustanden „guder to Lastrupe mit der gravescop“ ist nicht dahin aufzufassen, daß die Oldenburger Grafen eine Grafschaft im Kirchspiel Lastrup besaßen, sondern es soll in dem Lehnregister nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Oldenburgischen Güter zu Lastrup mit allem durch Vogtei oder Grafschaft nicht geschmälernten Einkommen den Grafen von Oldenburg gehörten<sup>20)</sup>. Die Grafschaftsrechte im Kirchspiele Lastrup gehörten ja auch, wie oben ausgeführt ist, an das früher Tecklenburgische, seit 1400 Münstersche Freiding zu Uddrup. Die Oldenburger Grafen haben ihre Grafschaftswürde dem Erbe des Grafen Huno zu verdanken, zu welchem die Stadische Grafschaft zwischen Wapel und Weser (etwa Ammergau und Largau) und die Billungische Grafschaft in den Oldenburg zunächstliegenden Teilen von Friesland gehörte. Graf Egilmar I., der 1091 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Liemar von Bremen unter den milites ecclesiae Bremensis erscheint, urkundet 1108 als dominus Egilmarus comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens<sup>21)</sup>.

<sup>18)</sup> Vgl. über alles dies meine Abhandlungen in Bd. 14, 17, 18 dieser Zeitschrift. Über die Einrichtung solcher Freienstädte vgl. meine Aufsätze über die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode, über die Grafschaft Burgwedel und über die Grafschaft Peine in Bd. 24, 26 und 27 der Hannoverschen Geschichtsblätter.

<sup>19)</sup> Der Besitz von auch noch so ausgedehnten Vogtgrafschaften berechnete den Besitzer niemals sich Graf „comes“ zu nennen. Wohl aber hat der Besitz von Vogtgrafschaften für die Ausbildung der Territorialgewalt und der Landeshoheit eine große Bedeutung gehabt.

<sup>20)</sup> Vgl. auch Stüve, Gogerichte S. 11/12.

<sup>21)</sup> Hamburger Urk.-Bch. I, 118 und Osnabr. U.-Bch. I, 223.

## Das Hügelgräberfeld von Höltinghausen.

Mit 1 Tafel und 1 Karte.

Von Prof. Dr. H. v. Buttel-Reepen.

Das vielleicht eindrucksvollste und imposanteste Hügelgräberfeld des Landes- teils Oldenburg ist merkwürdigerweise das am wenigsten bekannte, obgleich es von der Stadt Oldenburg aus leicht und schnell zu erreichen ist. Es liegt nur ungefähr 20 Minuten von der Station Höltinghausen entfernt in einsamer, stimmungsvoller Umgebung. Die Bauerschaft Höltinghausen gehört zur Gemeinde Emstek im Amte Cloppenburg.

Als ich zum ersten Male am 16. März 1925 bei sehr trübem Wetter vor diesem Gräberfeld stand, war ich geradezu ergriffen von dem Eindruck, wie sich die mächtigen „Königsgräber“, so heißen sie im Volksmund, etwa 21 an Zahl, aus der braunen Heide emporwölbten, die fernsten in der diesigen Luft kaum noch sichtbar. Frei lagen sie da, d. h. nur von hoher Heide überwachsen. Sehr vereinzelt steigen verkrüppelte Kiefern empor. Ein wundervolles Bild jahrtausende langen Friedens und tiefster abgeschlossener Ruhe!

Das ist nun anders geworden. Der Pflug ist bereits über eine Reihe von Hügeln hinweggegangen. Ein Arbeiterhaus erhebt sich dicht neben einem früher etwa 2 Meter hohen Hügel, der zurzeit schon fast ganz abgetragen ist, und mitten durch das Gräberfeld läuft eine neue Parzellengrenze (s. Karte). In weiteren Kreisen wurde nichts von diesen Vorgängen bekannt, jedenfalls stand ich, als ich das Amt des Denkmalpflegers übernahm, vor der vollendeten Tatsache.

Wie ich aus den Museumsakten ersehe, sind schon vor dem Kriege Verhandlungen im Gange gewesen, dieses Gräberfeld durch den Staat anzukaufen, aber die Mittel (2000 Mark) konnten nicht bewilligt werden. Das ganze Grundstück (3 Hektar) gehörte früher dem Zeller F r i e l i n g in Höltinghausen. Dieser verkaufte davon 1924 den Teil, der zwischen der „Parzellengrenze“ und dem Sandwege von Kellerhöhe nach Höltinghausen liegt (s. Karte), an die Gemeinde Emstek, und diese veräußerte im Oktober 1924 etwa 6 Scheffelsaat davon an den Arbeiter Josef Ostmann. Die noch nicht ganz genau vermessene südliche Grenze des Besitzums Ostmanns verläuft etwa vom Hügel 19 in gerader Linie bis zum Wege, an dem sein Haus liegt. Es versteht sich, daß die vielen Hügel eingeebnet werden mußten, wenn Ostmann von dem kleinen Grundstücke sehr geringer Güte einen Ertrag haben wollte. Hier beginnt nun eine Reihe von Ver-